

# SATZUNGEN

## des Verbandes Tiroler Segelvereine (VTS)

Sprachliche Gleichbehandlung:

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Verbandes lautet: Verband Tiroler Segelvereine, im folgenden VTS genannt.
2. Der Sitz des VTS ist Innsbruck.

### § 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Segelsportes in gemeinnütziger Weise.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a. Zusammenschluss von Segelvereinen, die ihren Sitz in Tirol haben;
  - b. Beratung der Mitgliedsvereine in sportlichen und organisatorischen Fragen;
  - c. Vertretung der gemeinsamen Interessen des Tiroler Segelsportes bei Behörden und sonstigen Stellen, Vertretung im Rahmen der Tiroler Landessport - Fachverbände, insbesondere bei der Vergabe der Mittel aus dem Sportförderungsfond des Landes Tirol;
  - d. Festlegung der alljährlich abzuhaltenden „Tiroler Landesmeisterschaften im Segeln“ und der hierfür auszuschreibenden Bootsklassen; Beauftragung von Mitgliedsvereinen mit der Abwicklung dieser Meisterschaften;
  - e. Abstimmung der Termine für die von den Vereinen in Tirol geplanten Segelregatten;
  - f. Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen, um das Wissen und Können der Verbandsmitglieder zu vervollkommen;
  - g. Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen;
  - h. Führung des Leistungszentrums Segeln Tirol.
  - i. Die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Bundesportförderungsgesetzes (BSFG), der ISAF und anderer einschlägiger, internationaler Fachverbände im Bereich des Segelsportes.
3. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn gerichtet.

4. Der Verband bekennt sich zu einem freien demokratischen Österreich und ist frei von politischen oder weltanschaulichen Bindungen.

### **§ 3 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mittel des Verbandes**

1. Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Nutzungsentgelte, Subventionen der öffentlichen Hand, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Verwendung der Geldmittel für andere als Verbandswecke ist unzulässig.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der VTS setzt sich aus Ehrenmitgliedern, Hauptmitgliedern, assoziierten Mitgliedern und fördernden Mitgliedern zusammen
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband oder die Verbandszwecke besondere Verdienste erworben haben. Sie können von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu keinen Beiträgen verpflichtet.
3. Hauptmitglieder können in Tirol ansässige und aktiv Segelsport treibende Vereine, bzw. Segelsektionen anderer Sportvereine werden, die gleichzeitig Mitglied des Österr. Segelverbandes sind.
4. Assoziierte Mitglieder können in Tirol ansässige und aktiv Segelsport treibende Vereine, bzw. Segelsektionen anderer Sportvereine werden, die nicht Mitglied des Österr. Segelverbandes sind.
5. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des VTS durch einen jährlich von Generalversammlung festzusetzenden Beitrag unterstützt. Die Aufnahme beschließt der Vorstand.
6. Die Aufnahme als Verbandsmitglied des VTS erfolgt auf Grund der Anmeldung des aufnahmewerbenden Vereines durch Beschluss der Generalversammlung.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Beratung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen durch den VTS. Sie haben Sitz und Stimme in den Generalversammlungen. Die Anzahl der jedem Verein zukommenden Stimmen wird durch den Vorstand wie folgt festgestellt:

Hauptmitglieder und Assoziierte Mitglieder erhalten je eine Basisstimme.

Hauptmitglieder erhalten zusätzlich jene Stimmenzahl, die der Stimmenzahl des Vereins beim Österr. Segelverbandes zum Zeitpunkt der OGV entspricht.

2. Ehrenmitglieder des VTS haben eine Stimme, das Stimmrecht der Ehrenmitgliedschaft kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder wird von ihren Delegierten ausgeübt. Jeder Delegierte hat sich durch eine schriftliche, satzungsgemäß gefertigte Vollmacht seines Vereines auszuweisen. Diese hat die Erklärung zu enthalten: „daß der Delegierte bei Ausübung seiner Vertretung im Rahmen seines Auftrages auch selbständige Entscheidungen treffen darf“.
5. Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder setzt aus, wenn das Mitglied mit den Beiträgen für das abgelaufene Jahr ganz oder teilweise im Rückstand ist.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Verbandsmitglieder unterwerfen sich diesen Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Höhe der Beitragsleistung der Verbandsmitglieder und der fördernden Mitglieder wird jeweils von einer Generalversammlung beschlossen.

Die Beiträge sind innerhalb von 3 Monaten nach dieser Generalversammlung zu entrichten.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beim VTS erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
4. Wegen Verlustes der Mitgliedschaft beim Österr. Segelverband durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; hiermit erlischt gleichzeitig jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ein Mitglied, welches seinen Austritt im Laufe eines Verbandsjahres angemeldet hat, ist zur Zahlung des ganzen Jahresbeitrages verpflichtet.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wegen grober Verletzungen der Satzungen,
2. wegen Handlungen, die geeignet sind, das Interesse des Verbandes zu schädigen,
3. wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband durch länger als sechs Monate.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand (VO), die Generalversammlung (GV), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 10 Vorstand (VO)**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Verbandsbootsmann, Kassier und Obmann des Leistungszentrums.  
Die VO - Mitglieder müssen dem Vorstand eines Verbandsvereines angehören.
2. Aufgaben des Vorstandes:  
Der Präsident vertritt den Verband nach außen hin, beruft die GV und Sitzungen des VO ein und führt in diesen den Vorsitz. Der Präsident unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Obliegenheiten und führt, falls dieser verhindert ist, dessen Geschäfte.

Der Schriftführer führt bei den Vorstandssitzungen und den Generalversammlungen das Protokoll, besorgt im Zusammenwirken mit dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter die Korrespondenz und verfasst alle Aussendungen des Vereines. Außerdem besorgt er die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Der Schriftführer ist berechtigt, Anfragen und Zuschriften, deren Beantwortung keinerlei Beschlüsse erfordert, selbst zu erledigen.

Der Kassier besorgt den finanziellen Teil der Verbandsgeschäfte nach den Beschlüssen der GV und des VO. Spätestens 3 (drei) Wochen vor der ordentlichen GV hat er den Rechnungsprüfern die Jahresrechnung zur Prüfung vorzulegen.

Der Verbandsbootsmann ist für die Abwicklung der sportlichen Aufgaben des Verbandes zuständig.

Der Obmann des Leistungszentrums übernimmt die sportliche Leitung und zusammen mit dem Kassier die kaufmännische Leitung des Leistungszentrums.

3. Wahl des VO:  
Die Mitglieder des VO werden auf die Dauer von 2 Jahren von der GV gewählt.
4. Der VO ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und mindestens drei VO-Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der VO hat das Recht, Fachreferenten in den Vorstand zu kooptieren, denen bestimmte Aufgaben zuzuweisen sind und denen in Angelegenheiten ihres Fachgebietes beratende Stimme zusteht.
6. Der VO führt die Verbandsgeschäfte und erledigt alle Verbandsangelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

## **§ 11 Generalversammlung**

1. Ordentliche Generalversammlung (OGV):  
die OGV hat jährlich einmal zu erfolgen; sie ist vom VO einzuberufen. Tagungsort ist Innsbruck.
2. Außerordentliche Generalversammlung (AOGV):  
Eine AOGV wird auf Beschluß des VO oder auf Grund eines schriftlichen Verlangens von einem Zehntel der Verbandsmitglieder einberufen. In beiden Fällen ist der VO verpflichtet, binnen 14 (vierzehn) Tagen die AOGV auszuschreiben.
3. Einberufung der Generalversammlungen:  
Die Einladung der Mitglieder zu einer GV hat schriftlich zu geschehen, und zwar mindestens 4 (vier) Wochen vor deren Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 31. März des Folgejahres.
4. Beschlussfähigkeit:  
Die GV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmenzahl vertreten ist. Eine halbe Stunde nach dem bekannt gegebenen Termin ist die GV ohne Rücksicht auf die vorhandene Stimmenanzahl beschlussfähig.
5. Aufgaben der Generalversammlung:

Die Wahl des Vorstandes,  
die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,  
die Prüfung und Genehmigung des zu erstellenden Rechenschaftsberichtes,  
die Wahl der Rechnungsprüfer,  
die Beschlussfassung über Anträge des VO oder der Verbandsmitglieder (Anträge der Mitglieder müssen 8 (acht) Tage vor der GV dem VO schriftlich überreicht werden),  
die Beschlussfassung über den Antrag des VO auf Ausschluss von Mitgliedern,  
die Ernennung von Ehrenmitgliedern,  
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,  
die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,  
die Beschlussfassung über allfällige Auflösung des Verbandes.

6. Dringlichkeitsanträge:

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der GV stehen, müssen schriftlich eingebracht werden. Sie können als Dringlichkeitsanträge nur mit Unterstützung von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Beratung gestellt werden.

7. Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die allfällige Auflösung erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die gesamte Geldgebarung des Verbandes, die Buchhaltungsunterlagen und die Deckung der finanziellen Dispositionen durch Beschlüsse des Vorstandes oder Beschlüsse der Generalversammlung zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung zu berichten.

2. Zu Rechnungsprüfern dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht bestellt werden.

## **§ 13 Geschäftsordnung**

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Satzungen halten muss und von der GV mit 2/3-Mehrheit zu genehmigen ist, können noch genauere Bestimmungen getroffen werden.

## **§ 14 Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten, die aus dem Verbandsverhältnis entspringen, wird endgültig von einem Schiedsgericht entschieden. Jeder der beiden Streitparteien entsendet hierzu 2 Schiedsrichter und diese wählen einen Obmann. Werden von einem der Streitparteien die Schiedsrichter binnen 8 (acht) Tagen nach Empfang der Aufforderung nicht namhaft gemacht, geht das Recht der Wahl zweier Schiedsrichter von diesem Streitpartei auf den VO über. Können die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einig werden, so entscheidet das Los zwischen den in Vorschlag gebrachten Personen. Bei Abstimmung im Schiedsgericht entscheidet die einfache Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig.

### **§ 15 Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer unter Einhaltung der in § 11 Abs. 2 und 8 dieser Satzungen angegebenen Förmlichkeiten zum Zwecke einer Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.

### **§ 16 Verfügung über das Verbandsvermögen nach Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Stimmen bei der Generalversammlung, oder falls diese nicht mehr bestehen sollten, einem anderen gemeinnützigen österreichischen Segelverein gem. §§ 34 ff BAO zuzuführen.